Neufassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der IT-Studiengänge (GPO IT)

Erster Teil – Einordnung der Gemeinsamen Prüfungsordnung 84
§ 1 Regelungsgegenstand 84
§ 2 Prüfungsordnungen 84
Zweiter Teil – Strukturvorgaben 84
§ 3 Hochschulgrad 84
§ 4 Leistungspunktesystem 84
§ 5 Dauer und Struktur des Studiums 85
§ 6 Modulbeschreibung und Modulhandbuch 85
Dritter Teil – Allgemeine Vorschriften 86
§ 7 Ziele des Studiums 86
§ 8 Prüfungsausschuss 86
§ 9 Prüfende 88
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen 88
§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen 89
§ 12 Schutzbestimmungen 89
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 90
§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note 91
§ 15 Zeugnisse, Diploma Supplement, Bescheinigungen 92
§ 16 Ungültigkeit der Prüfung 93
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte 93
§ 18 Widerspruchsverfahren 93
§ 19 Abschluss des Studiums 94
Vierter Teil – Prüfungen 94
§ 20 Zulassung zur Prüfung 94
§ 21 Modulprüfungen 95
§ 22 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Jungstudierende 95
§ 23 Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen 96
§ 24 Abschlussprüfung 96
Fünfter Teil – Schlussbestimmungen 97
§ 25 Inkrafttreten / Außerkrafttreten 97

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 4 – Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Gemeinsame Prüfungsordnung der IT-Studiengänge (GPO IT) beschlossen:

Erster Teil – Einordnung der Gemeinsamen Prüfungsordnung

§ 1
Regelungsgegenstand

[1]Die GPO IT regelt allgemeine Strukturvorgaben für die IT-Studiengänge. [2]Sie gilt für alle Studiengänge, deren Prüfungsordnungen sie explizit einbeziehen.

§ 2
Prüfungsordnungen

[1]Studiengangsspezifische Vorschriften über die Struktur von Studiengängen sowie über die Durchführung von Prüfungen regeln die zuständigen Fachbereiche unter Bezug auf diese Ordnung in Prüfungsordnungen. [2]Die Vorgaben dieser Ordnung sind auch ohne Wiederholung in der Prüfungsordnung verbindlich.

Zweiter Teil – Strukturvorgaben

§ 3
Hochschulgrad

[1]Die Universität Hildesheim vergibt Hochschulgrade nach Maßgabe ihrer Prüfungsordnungen. [2]Für die IT-Studiengänge werden je nach Studiengang nach bestandener Prüfung die Grade „Bachelor of Science“ (B.Sc.) oder „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt (Anlage der Prüfungsordnungen).

§ 4
Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedes Modul gemäß § 6 ist mit Leistungspunkten (LP, engl. „credits“) zu versehen, die dem jeweiligen Arbeitsaufwand aller zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen. [2]Leistungspunkte werden entsprechend dem durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vorgegebenen Standard vergeben. [3]Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. [4]Mit den Leistungspunkten ist keine qualitative Bewertung des Moduls bzw. der Studien- oder Prüfungsleistung verbunden. [5]Für Module bzw. Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die als mit „nicht bestanden“ bewertet gelten, werden keine Leistungspunkte vergeben.

(2) [1]Ein Studiengang ist so zu gestalten, dass der durchschnittliche Arbeitsaufwand (engl. „work load“) der Studierenden 30 Leistungspunkten (750-900 Zeitstunden) pro Semester bzw. 60 Leistungspunkten (1500-1800 Zeitstunden) pro Jahr entspricht. [2]Dies beinhaltet den Arbeitsaufwand für alle Leistungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums notwendig sind. [3]Dies schließt insbesondere Berufspraktika, Pflichtauslandssemester und die Abschlussarbeit ein.

§ 5
Dauer und Struktur des Studiums

(1) [1]Die Prüfungsordnungen regeln die Zeit, in der das Studium des jeweiligen Studiengangs abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit). [2]Die Regelstudienzeit schließt etwaige Abschlussprüfungen ein. [3]Sie beträgt für Studiengänge mit dem Abschluss
a) Bachelor drei Jahre
b) Master zwei Jahre.

(2) [1]Prüfungsordnungen, Studienordnungen und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(3) [1]Studiengänge sind in Module zu gliedern. [2]In der Regel enthalten Module mehrere aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen eines Semesters oder maximal zweier aufeinander folgender Semester.

(4) [1]Prüfungsordnungen sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) vor, mit der die zu prüfende Person die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [2]Nach Maßgabe der Prüfungsordnung beträgt der Bearbeitungsumfang einer
a) Bachelorarbeit zwischen 9 und 12 Leistungspunkte und der einer
b) Masterarbeit zwischen 15 und 30 Leistungspunkte.

§ 6
Modulbeschreibung und Modulhandbuch

(1) [1]Module werden vom fachlich zuständigen Fachbereich bzw. von den fachlich zuständigen Fachbereichen als Teil von Prüfungsordnungen beschlossen. [3]Die Beschreibung eines Moduls enthält mindestens folgende Angaben:
a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
b) Lehrformen
c) Voraussetzungen für die Teilnahme
d) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfunge) Verwendbarkeit des Moduls
f) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (inkl. Prüfungsanforderungen)
g) Häufigkeit des Angebots des Moduls
h) Arbeitsaufwand in Leistungspunkten des Moduls
i) Dauer des Moduls in Semestern
j) den für die Bestellung von Prüfenden zuständigen Prüfungsausschuss

[4]Beschreibungen mehrsemestriger Module enthalten zudem Angaben über die Häufigkeit und Verteilung einzelner Veranstaltungen innerhalb des Moduls. [5]Sofern sich die Prüfungsleistung des Moduls aus Modulteilprüfungen ergibt, sind den einzelnen Modulteilprüfungen Leistungspunkte zuzuordnen. [6]Sofern die Modulnote entsprechend

§ 14 Abs. 5 Satz 65 abweichend berechnet wird, sind die Berechnungsvorschriften in der Modulbeschreibung auszuführen.

(2) [1]Modulbeschreibungen werden zu Modulhandbüchern zusammengefasst, die als Teil von Prüfungsordnungen veröffentlicht werden. [2]Alternativ können Prüfungsordnungen auf in geeigneter Form veröffentlichte Modulhandbücher von Fächern, Instituten, Fachbereichen oder der Universität Bezug nehmen. [3]In diesem Fall regeln Prüfungsordnungen lediglich die Verwendbarkeit der Module für den betreffenden Studiengang.

(3) [1]Studiengänge können als Teil des Studiums ein Praktikum an einer Stelle außerhalb der Universität vorsehen. [2]Einzelheiten sind in den entsprechenden Modulhandbüchern und ggf. in studiengangsbezogenen Praktikumsordnungen geregelt.

Dritter Teil – Allgemeine Vorschriften

§ 7
Ziele des Studiums

(1) [1]Die Prüfung zum Bachelor bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Die zu prüfende Person soll
   a) Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten nachweisen, die über eine allgemeine höhere Schulbildung hinaus in der Regel das Niveau wissenschaftlicher Lehrwerke erreichen, aber auch Erkenntnisse aus der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion in ihrem Fachgebiet einbeziehen;
   b) ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten so anwenden können, dass ein professionelles Vorgehen in Arbeit und Beruf zu erwarten ist, und über allgemeine Kompetenzen verfügen, wie sie vor allem durch Argumentationsfähigkeit und die Entwicklung von Problemlösungen im jeweiligen Fachgebiet nachgewiesen werden;
   c) in der Lage sein, Informationen – in der Regel innerhalb ihres/seines Fachgebietes – zusammenzustellen und auszuwerten, die ein fundiertes Urteil ermöglichen, das auch soziale, wissenschaftliche, künstlerische oder ethische Fragen berücksichtigt;
   d) in der Lage sein, sowohl Fachleuten als auch Laien Informationen, Projekte, Probleme und Problemlösungen überzeugend darzulegen;
   e) über Lernstrategien verfügen, die für eine weitgehend eigenständige Fortführung ihrer Studien notwendig sind.

(2) [1]Die Prüfung zum Master bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Die zu prüfende Person soll
   a) Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten nachweisen, die diejenigen des Bachelor-Niveaus erweitern und vertiefen und bei der Entwicklung oder Anwendung von Konzepten – insbesondere in einem Forschungskontext – Eigenständigkeit und Originalität erwarten lassen;
   b) in der Lage sein, ihre Kenntnisse, Fähigkeiten, Einsichten und Problemlösestrategien auf neue oder ungewohnte Zusammenhänge in breiteren oder interdisziplinären Kontexten anzuwenden, die mit ihrem Fachgebiet verbunden sind;
   c) in der Lage sein, selbstständig unterschiedliche Erkenntnisse zusammenzuführen, mit Komplexität umzugehen, Urteilsvermögen auch bei unvollständigen bzw. begrenzten Informationen zu zeigen und mögliche soziale und ethische Folgen von Entscheidungen zu berücksichtigen;
   d) in der Lage sein, Fachleuten wie Laien ihre Ansichten sowie die ihnen zugrunde liegenden Erkenntnisse und Schlussfolgerungen klar und eindeutig zu vermitteln;
   e) über Lernstrategien verfügen, die es ihr ermöglichen, ihre Studien überwiegend selbstbestimmt oder völlig eigenständig fortzusetzen.

(3) Prüfungs- oder Studienordnungen können ergänzende Studienziele definieren.

§ 8
Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch die GPO IT und die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereich für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Ihm gehören je fünf Mitglieder an und zwar drei Mitglieder aus der Professorengruppe, ein in der Lehre des jeweiligen Studiengangs tätiges Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studentengruppe des Studiengangs. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die je-

weiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. [4]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. [5]Sofern die Prüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen vorsehen, muss der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. [6]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. [2]Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der GPO IT und der Prüfungsordnungen eingehalten werden. [3]Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. [4]Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss wird vom akademischen Prüfungsamt in seiner Arbeit unterstützt. [2]Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten. [3]Für jede zu prüfende Person werden bei den Akten des Prüfungsausschusses bzw. der von ihm beauftragten Stelle Konten für Leistungspunkte eingerichtet. [4]Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die zu prüfende Person jederzeit formlos in den Stand seiner Konten Einblick nehmen.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss schreibt die Studieninhalte mit Zustimmung des Fachbereichs entsprechend den ständig fortschreitenden Entwicklungen des oder der Fächer und den Anforderungen der beruflichen Praxis im Sinne von

§ 7 fort. Änderungen und Ergänzungen der Prüfungs- und Studienordnungen sind vom Fachbereichsrat in üblicher Form zu beschließen und zu veröffentlichen. [2]Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Prüfungsordnung und der GPO IT.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. [2]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [3]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. [4]Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(6) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. [4]Berät der Prüfungsausschuss über allgemeine Themen, kann die Öffentlichkeit der Sitzungen durch Mehrheitsbeschluss zu diesen Themen zugelassen werden.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. [2]Über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(8) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprücheund für Anpassungen gemäß Absatz 4. [2]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. [3]Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

(9) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.

(10) [1]Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(11) [1]Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der GPO IT oder der Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungs-

termine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. [2]Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(12) [1]Durch die Prüfungsordnung können weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses oder seiner Mitglieder geregelt werden.

§ 9
Prüfende

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. [2]Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. [3]Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. [4]Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) [1]Ist eine Modul- bzw. Modulteilprüfungen unmittelbar einer Lehrveranstaltung zuzuordnen und sind die die Lehrveranstaltung durchführenden Lehrpersonen gemäß Abs. 1 Sätze 2-4 prüfungsbefugt, so gelten die Lehrpersonen als zur/zum Prüfenden bestellt.[2]Abweichend von Satz 1 kann der zuständige Prüfungsausschuss in Einzelfällen andere Regelungen bestimmen.

(3) [1]Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Personen zur Verfügung stehen. [2]Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bzw. Beisitzenden bedingte Mehrbelastung der oder des Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffende Prüfungsleistung nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. [3]Der Beschluss ist der zu prüfenden Person bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(4) [1]Sofern für eine Prüfung mehrere Prüfende bestellt wurden, können Studierende für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. [2]Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. [3]Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. [4]Der Vorsitz des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) [1]Werden Prüfende und Beisitzende für eine Modul- oder Modulteilprüfung bestellt, die von Studierenden mehrerer Studiengänge abgelegt werden kann, so ist der im Modulhandbuch genannte Prüfungsausschuss für die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 4 zugewiesenen Aufgaben verantwortlich. [2]Seine Entscheidungen gelten für alle Studiengänge im Wirkungsbereich der Gemeinsamen Prüfungsordnung.

(6) [1]Für die Prüfenden und die Beisitzenden gelten

§ 8 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleich-

gestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) [1]Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. [2]Kann die Ständige Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.

(3) [1]Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 festgestellt ist. [2]Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. [3]Prüfungsordnungen können weitere anrechenbare Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zulassen.

(4) [1]Für anzurechnende Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten und die Leistungspunkte übernommen und gegebenenfalls in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. [2]Bei abweichendem Arbeitsaufwand oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung bzw. Vergabe von Leistungspunkten und Noten. [3]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. [4]Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) [1]Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist grundsätzlich spätestens zum Ende des ersten Semesters bzw. zum Ende des Semester, in dem die Studien- und Prüfungsleistungen bescheinigt wurden, zu beantragen. [2]Wird die Frist aus wichtigen Gründen versäumt, kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

(6) [1]Ist für die Zulassung zur Prüfung gem. § 20 Absatz 2 der Nachweis von Studien- oder Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung notwendig, sind diese nicht anrechenbar, sofern nicht die Prüfungsordnungen für Sonderfälle abweichende Regelungen vorsehen. [2]Bei konsekutiven Studiengängen sind im Masterstudium insbesondere alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums nicht anrechenbar, sofern diese Voraussetzung für die oder Teil der Bachelorprüfung waren.

(7) [1]Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 in Verbindung mit den Absätzen 5 und 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. [2]Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. [3]Dazu können zuständige Fachvertreter vorher gehört werden.

(8) [1]Einzelne Module des Masterstudiengangs können alternativ im Bachelorstudiengang belegt werden. [2]Näheres regeln die Prüfungsordnungen der Studiengänge und die Modulhandbücher.

§ 11
Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

[1]Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen gemäß § 23 Abs. 3 zuzulassen. [2]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. [3]Auf Antrag einer zu prüfenden Person sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12
Schutzbestimmungen

(1) [1]Kann die zu prüfende Person durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinde-

rung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. [2]Die Entscheidung trifft die Ständige Prüfungskommission.

(2) [1]Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 9 gleich.

(3) [1]Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen.

(4) [1]Werdende Mütter können auf Antrag von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und / oder Kind gefährdet ist. [2]Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.

(5) Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 3 und 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(6) [1]Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. [2]Dem Antrag sind die nach dem MuSchG erforderlichen Nachweise beizufügen. [3]Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit. [4]Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. [5]Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema.

(7) [1]Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. [2]Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. [3]Die Ständige Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. [4]Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. [5]Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen. [6]Für die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gilt Abs. 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(8) [1]Für Studierende, die eine pflegebedürftige nach Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. [2]Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(9) Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(10) [1]Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. [2]Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 13
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Bei Rücktritt von einer Prüfung ohne fristgerechte Abmeldung oder bei Versäumnis einer Prüfung gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“

bewertet, es sei denn, der Vorsitz des Prüfungsausschusses erkennt einen dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. [2]Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes erbracht wird oder ein Rücktritt von der Prüfung nach Beginn der Prüfung erfolgt. [3]Der wichtige Grund muss dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [4]Eine Exmatrikulation auf Antrag der oder des Studierenden gilt nicht als wichtiger Grund. [5]Wird Krankheit als wichtiger Grund geltend gemacht, ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. [6]§ 12 gilt entsprechend. [7]Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Prüfungs- oder Abgabetermin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. [8]Die Prüfung oder der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. [9]Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind anzurechnen. [10]Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der oder dem zu Prüfenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) [1]Stellt sich während der Prüfung oder nachträglich heraus, dass sich eine zu prüfende Person unerlaubter Hilfen bediente, eine Täuschung begangen oder versucht hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht hat, kann die betreffende Prüfungsleistung oder das betreffende Prüfungsfach für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklärt werden. [2]In diesem Fall kann die zu prüfende Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. [3]Prüfungsleistungen, die als „nicht bestanden“ erklärt wurden, gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. [4]Entscheidungen nach Satz 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. [5]Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person eine gegebenenfalls laufende Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. [6]Werden wiederholt Prüfungsleistungen einer zu prüfenden Person nach Satz 3 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob das Studium als abschließend nicht bestanden zu werten ist. [7]Vor einer Entscheidung ist die zu prüfende Person zu hören.

(3) [1]Erbringt eine zu prüfende Person eine Prüfungsleistung, ohne dass sie/er die für diese Prüfung durch den Prüfenden oder das Modulhandbuch benannten Vorleistungen erbracht hat, und stellt sich dies erst während der Prüfung oder nachträglich heraus, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem zu Prüfenden durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14
Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) [1]Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. [2]Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung soll der geprüften Person am Tag der Prüfung bekannt gegeben werden. [3]Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.

(2) [1]Für die Bewertung sind folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
2 = gut	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

[2]Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden. [3]Die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) [1]Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. [2]Sind an der Bewertung einer Prüfungsleistung mehr als eine prüfende Person beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. [3]Die Note berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden.

(4) [1]Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

[2]In Zeugnissen und Bescheinigung sind die Sprachform und der berechnete Durchschnittswert anzugeben. [3]Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(5) [1]Die Gesamtnote ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel aller benoteten Module. [2]Die Note eines aus Teilmodulen bestehenden Moduls ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel aller benoteten Teilmodule. [3]Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. [4]Sofern Prüfungsordnungen für die Berechnung der Durchschnittsnote für Studienabschnitte bzw. die Gesamtnote keine anderen Angaben enthalten, sind alle Leistungspunkte zu berücksichtigen. [5]In fachlich begründeten Ausnahmefällen können Prüfungsordnungen abweichende Berechnungssysteme vorsehen. [6]Satz 4 und 5 gelten analog für die Durchschnittsnoten von Modulen und die Modulbeschreibung.

§ 15
Zeugnisse, Diploma Supplement, Bescheinigungen

(1) [1]Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage der Prüfungsordnung). [2]Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung abgeschlossen wurde. [3]Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage der Prüfungsordnung), ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen (Transcript of Records) (Anlage der Prüfungsordnung) sowie die Angabe über die Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Ausstellung des Zeugnisses vorangegangenen zwei Studienjahre beigefügt.

(2) [1]Zusätzliche Prüfungs- und Studienleistungen, die an der Universität Hildesheim erbracht wurden und nicht Voraussetzung für oder Teil der Bachelor- bzw. Masterprüfung waren, werden auf Antrag im Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen aufgeführt. [2]Beantragt werden kann, dass auf Angabe der Bewertung verzichtet wird. [3]§10 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) [1]Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. [2]Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus. [3]Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 16
Ungültigkeit der Prüfung

(1) [1]Hat eine Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung einer Person zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel abweichend von

§ 13 Abs. 5 durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Hat eine Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) [1]Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) [1]Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. [2]Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. [3]Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17
Einsicht in die Prüfungsakte

(1) [1]Der geprüften Person wird auf Antrag Einsicht in die sie/ihn betreffenden Prüfungsakten, ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) [1]Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. [2]Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18
Widerspruchsverfahren

(1) [1]Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach der GPO IT oder einer diese einbindenden Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. [2]Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) [1]Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. [2]Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden oder mehrerer Prüfender richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Absätzen 3 und 5.

(3) [1]Bringt die geprüfte Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stel-

lungnahme der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) [1]Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die prüfende Person ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) [1]Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(6) [1]Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchführerin oder den Widerspruchführer.

§ 19
Abschluss des Studiums

(1) [1]Die Prüfung zum Bachelor bzw. Master ist bestanden, sobald die zu prüfende Person alle in der Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt.

(2) [1]Die Prüfung zum Bachelor bzw. Master ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zu prüfende Person ein Pflichtmodul oder die Abschlussprüfung oder einer ihrer Bestandteile endgültig nicht bestanden ist.

(3) [1]Hat eine Person die Prüfung zum Bachelor bzw. Master nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses der Person dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnungen schriftlich mit. [2]Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Vierter Teil – Prüfungen

§ 20
Zulassung zur Prüfung

(1) [1]Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
- an der Universität Hildesheim für den entsprechenden Bachelor-Studiengang eingeschrieben ist.

(2) [1]Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

- einen Abschluss in dem entsprechenden Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und
- an der Universität Hildesheim für den entsprechenden Masterstudiengang eingeschrieben ist.

(3) [1]Die Zulassung erfolgt mit der Immatrikulation in den gewählten Studiengang und gilt für den Zeitraum der Immatrikulation.

(4) [1]Nicht zugelassen werden kann, wer die Bachelor- bzw. Master-Prüfung eines vergleichbaren Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(5) [1]Für die Zulassung zu Abschlussprüfungen gelten besondere Voraussetzungen.

§ 21
Modulprüfungen

(1) [1]Ein Modul umfasst Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. [2]Es wird durch eine Modulprüfung bewertet. [3]Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und vermittelten Kompetenzen aller Lehrveranstaltungen des Moduls. [4]Sie finden studienbegleitend, in der Regel spätestens am Ende des jeweiligen Moduls, statt.

(2) [1]Eine Modulprüfung kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen, die sich auf die Inhalte einer oder mehrerer zugeordneter Lehrveranstaltungen beziehen. [2]Absatz 1 Satz 4 und § 16 gelten analog. [3]Die für ein Modul vorgesehenen Leistungspunkte werden erst vergeben, wenn das gesamte Modul erfolgreich absolviert wurde, d. h. alle für das Bestehen des Moduls notwendigen Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(3) [1]Sofern unter fachspezifischen Gesichtspunkten sinnvoll, kann sich eine Modul- bzw. Modulteilprüfungen auch innerhalb einer Lehrveranstaltung aus verschiedenen Prüfungsleistungen zusammensetzen. [2]So sind insbesondere Kombinationen verschiedener Prüfungsformen und Prüfungsserien über verschiedene inhaltlich abgegrenzte Schwerpunkte zulässig. [3]Die Zusammenfassung dieser Prüfungen zu Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist in der Modulbeschreibung zu regeln. [4]Die Vergabe von Leistungspunkten für einzelne dieser Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

(4) [1]Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, können bis zu zweimal wiederholt werden. [2]Erstmals nicht bestandene Prüfungen, die spätestens in dem im Modulhandbuch empfohlenen Semester durchgeführt werden, gelten als nicht durchgeführt (Freiversuch). [3]Zusätzlich können bis zu zwei Prüfungen auf Antrag bei dem Prüfungsausschuss ein weiteres Mal wiederholt werden. [4]Für diese Prüfungen kann die zu prüfende Person eine mündliche Prüfung beantragen. [5]Die Prüfungsordnung kann die Wiederholung von bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen zur Notenverbesserung erlauben. [6]Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Abschlussprüfungen.

§ 22
Erbringung von Prüfungsleistungen durch Jungstudierende

(1) [1]Soweit in einem Bachelorstudiengang Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, Zivil-, Sozial- oder Grundwehrdienstleistende oder Auszubildende mit Abitur als Jungstudierende am Studien- und Prüfungsbetrieb teilnehmen dürfen, sind sie abweichend von § 20 zur Ableistung von Prüfungsleistungen zugelassen.

(2) [1]Nicht bestandene Prüfungen können im Rahmen des Jungstudiums nicht wiederholt werden. [2]Die entsprechenden Bestimmungen der GPO IT sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen sind nicht anwendbar. [3]Nicht bestandene Prüfungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) [1]An der Universität Hildesheim erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen können bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums auf Antrag angerechnet werden, soweit sie unter gleichwertigen Prüfungsvoraussetzungen erbracht wurden. [2]Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23
Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen

(1) [1]Modul- bzw. Modulteilprüfungen können in Form von
a) Klausuren,
b) mündlichen Prüfungen,
c) Hausarbeiten,
d) Referaten mit Ausarbeitung oder
e) praktischen Leistungen
angeboten werden. [2]Im Sinne von § 21 Abs. 3 sind auch Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen zulässig.

(2) [1]In den Klausurarbeiten soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls bzw. des Modulteils mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. [2]Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden. Sie beträgt jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. [3]Die Verwendung von Multiple-Choice-Fragen als Teil der Prüfung ist zulässig.

(3) [1]Mündliche Prüfungen dauern für jede zu prüfende Person in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. [2]Prüfende und Beisitzende sind unter Beachtung von

§ 9 Abs. 3 zu bestellen. [3]Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung werden protokolliert. [4]Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss kann eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit max. 3 zur prüfenden Personen durchgeführt werden.

(4) [1]Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. [2]Die zu prüfende Person, Prüfende und ggf. Beisitzende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen. [3]Sofern die Prüfung als Teil der Prüfungsanforderungen in einer anderer Sprache durchgeführt werden soll, ist dies in der Modulbeschreibung auszuweisen.

(5) [1]Geeignete Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeit ausgelegt und vergeben werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu prüfenden Person individuell bewertbar ist. [2]Dies ist dann der Fall, wenn eine Abgrenzung der Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien möglich ist.

(6) [1]Im Einvernehmen mit den Prüfenden kann für geeignete Prüfungsformen eine computergestützte Form gewählt werden.

(7) [1]Das Studienangebot kann durch Formen der virtuellen Lehre bzw. des E-Learning ergänzt werden. [2]Diese Angebote gliedern sich analog zu den klassischen Lehrformen in die GPO IT und die Prüfungsordnungen ein. [3]Sofern vom zuständigen Prüfungsausschuss nicht anders genehmigt, sind Prüfungsleistungen nicht-virtuell abzunehmen.

§ 24
Abschlussprüfung

(1) [1]Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit. [2]Prüfungsordnungen können weitere Bestandteile der Abschlussprüfung ausführen.

(2) [1]Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. [2]Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit sind entsprechend den Zielen der Prüfung nach

§ 7 zu wählen. [4]§ 23 Abs. 4 bis 6 gelten analog.

(3) [1]Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sieihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. [2]Das Verfahren über die Veröffentlichung oder die ausnahmsweise zeitlich begrenzte Nichtveröffentlichung (Sperrvermerk) der Abschlussarbeit regelt der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

(4) [1]Das Verfahren über die Zulassung, die Durchführung, die Bewertung und die Wiederholung der Abschlussprüfung regeln die Prüfungsordnungen.

Fünfter Teil – Schlussbestimmungen

§ 25
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

[1]Diese Neufassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der IT-Studiengänge tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig treten die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik sowie die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie in der Fassung des Verkündungsblatts Heft 62 vom 18.02.2012 außer Kraft.